



Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Stellungnahme der Eidg. Kommission für Frauenfragen (Februar 2002)

A. Allgemeines

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) anerkennt den Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare als wichtigen Schritt, die rechtliche Stellung gleichgeschlechtlicher Paare zu verbessern. Die EKF hat bereits in ihrer Stellungnahme 1999 zum Bericht des Bundesamtes für Justiz ausführlich zu diesem Thema Stellung bezogen und die rechtlichen Bestrebungen zum Abbau der Diskriminierungen von homosexuellen Partnerschaften unterstützt.

Die EKF ist der Meinung, dass auch Konkubinatspaare die Möglichkeit erhalten sollen, eine registrierte Partnerschaft einzugehen. Damit würden sie einen anerkannten rechtlichen Status erlangen können, ohne dafür heiraten zu müssen. Eine solche Lösung würde den heutigen Lebensformen besser gerecht werden.

Zum erläuternden Bericht ist folgendes zu bemerken: Während sich der deutsche Text des erläuternden Berichts um eine wertneutrale Beschreibung von Sachverhalten bemüht, ist der französische Text teilweise problematisch formuliert (beispielsweise Kapitel 1.7.3 Name und Bürgerrecht und Kapitel 1.7.8 Adoption und Fortpflanzungsmedizin). Im Bericht fehlt überdies der Hinweis auf die Bestrebungen, das schweizerische Namensrecht diskriminierungsfrei zu gestalten. Die EKF hält deshalb eine entsprechende Überarbeitung dieser Textstellen für sinnvoll.

B. Zum Vorentwurf

Die EKF begrüsst die im Sozialversicherungsrecht, in der beruflichen Vorsorge, im Erb- sowie im Miet- und Steuerrecht vorgesehene Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare mit Ehepaaren. Ebenso befürwortet sie die Beseitigung bestehender Benachteiligungen beim Zeugnisverweigerungsrecht und beim Besuchsrecht in Spitälern und ähnlichen Institutionen.

Verweigerung der Registrierung

Art. 5 Abs. 2 und Art. 11 des Vorentwurfes sehen vor, dass der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin die Registrierung der Partnerschaft verweigern können, wenn Verdacht besteht, die registrierte Partnerschaft werde zur Umgehung des Ausländerrechts missbraucht. Eine analoge Vorschrift ist im Vernehmlassungsverfahren zum geplanten neuen Ausländergesetz (AuG) auch für Brautleute geplant. Es ist offensichtlich, dass «Scheinregistrierung» und «Scheinehe» gleich behandelt werden sollen. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies in unterschiedlichen Gesetzen geregelt werden soll. Sollte die Vorschrift über Scheinehe im AuG vom Parlament nicht angenommen werden, wird die registrierte Partnerschaft strengeren Missbrauchsregeln unterstellt. Diese Missbrauchsbekämpfung erweckt den Eindruck, dass homosexuelle Paare mehr zu

Scheinregistrierungen tendieren als heterosexuelle Paare zu Scheinehen. Dies verstösst gegen Art. 8 BV.

Die EKF beantragt die Streichung von Art. 5 Abs. 2 und Art. 11 des Vorentwurfs. Die bestehende Regelung in Art. 7 Abs. 2 ANAG genügt und ist entsprechend zu ergänzen: «Kein Anspruch besteht, wenn die Ehe bzw. *die registrierte Partnerschaft* eingegangen worden ist, um die Vorschriften über Aufenthalt und»

Erfordernis des Zusammenwohnens

Art. 7b Abs. 1 des Entwurfes zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern sieht vor, dass die registrierte Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder der registrierte Partner eines Schweizer Bürgers mit ihr bzw. mit ihm zusammen wohnen müssen, um einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung begründen zu können. Ehepaare müssen nicht zusammen wohnen. Eine strengere Vorschrift als bei Ehepaaren ist nicht gerechtfertigt. Auf das Erfordernis des Zusammenlebens soll bei gleichgeschlechtlichen Paaren verzichtet werden. Eine solche Einschränkung darf im übrigen auch nicht für Ehepaare neu eingeführt werden.

Auf Art. 7b des Entwurfes zum ANAG ist zu verzichten. Art. 7 Abs. 1 ANAG ist wie folgt zu ergänzen: «Der ausländische Ehegatte eines Schweizer Bürgers/einer Schweizer Bürgerin oder eine ausländische Person, die mit einem Schweizer Bürger oder einer Schweizer Bürgerin in registrierter Partnerschaft lebt, hat Anspruch auf....»

Die einfachste Lösung wäre die Einführung einer neuen Bestimmung im Ausländerrecht, die vorsieht, dass die Bestimmungen für Ehegatten mit ausländischen Partnern analog auf registrierte Paare mit einer ausländischen Partnerin/einem ausländischen Partner anwendbar sind.

Ordentliche Einbürgerung

Art. 15 Abs. 3 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) sieht vor, dass bei ausländischen Ehegatten, die gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch stellen, und bei denen nur der eine die vom Bund vorgeschriebene Wohnsitzdauer erfüllt, der andere trotzdem miteingebürgert werden kann, wenn er insgesamt seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz hat und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt. Die selben «Erleichterungen» werden in Art. 15 Abs. 5 BüG (Entwurf) nur für die registrierte Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder für den registrierten Partner eines Schweizer Bürgers vorgesehen. Es ist nicht einzusehen, weshalb die erforderliche Wohnsitzdauer in der registrierten Partnerschaft nur verkürzt wird, wenn ein Partner Schweizer ist. Ausländische registrierte Paare mit Wohnsitz in der Schweiz könnten damit kein gemeinsames Gesuch um Bewilligung der Einbürgerung stellen.

Dieser Artikel muss gestrichen und Art. 15 Abs. 3 wie folgt ergänzt werden:«...mit dem anderen Ehegatten lebt. Dasselbe gilt für gleichgeschlechtliche Paare, welche miteinander seit drei Jahren in registrierter Partnerschaft leben.»

Erleichterte Einbürgerung

Den homosexuellen registrierten Paaren steht der Weg der erleichterten Einbürgerung (wie Eheleuten) nicht offen. Begründet wird dies damit, dass Art. 38 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) besagt, dass der Bund abschliessend zuständig ist den Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat oder Adoption zu regeln. Der in Art. 38 Abs. 1 BV verwendete Begriff der Heirat wird zu eng angesehen. Die tatsächlichen Gegebenheiten und die heute herrschenden Wertvorstellungen lassen den Einbezug des familienrechtlichen Instituts

einer registrierten Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare unter den Begriff «Ehe» im Sinne einer zeitgemässen Auslegung durchaus zu.

Art. 27 BÜG ist durch die notwendigen Begriffe für die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare zu ergänzen.

Personenstand

Art. 3 des Vorentwurfs besagt, dass der Personenstand «registrierte Partnerschaft» lauten soll. Den Vernehmlassungsergebnissen zum Bericht über die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare (1999) ist zu entnehmen, dass dieser Begriff nicht diskutiert worden ist.

Die EKF beantragt, den Begriff nochmals zu überdenken. Sie ist der Meinung, dass er abwertend ist. Die EKF bevorzugt den in Deutschland verwendeten Begriff «eingetragene Partnerschaft».